

Durch die im Gesetz beschriebenen Begehungsweisen muß die Behinderung der pflichtgemäßen Durchführung der den geschützten Personen übertragenen staatlichen Aufgaben zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit eingetreten sein» Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Durchführung eines Auftrages im Sinne von § 112 StGB verzögert wurde oder wenn dazu weitere Kräfte herangezogen werden mußten. Behindern im Sinne dieses Tatbestandes bedeutet aber nicht Verhindern oder unmöglichmachen. Ist es durch das tatbestandsmäßige Verhalten des Täters noch nicht zu einem Behindern gekommen, liegt Versuch vor.

Ausschließlich passiver Widerstand (z.B. Sitzenbleiben trotz der ergangenen Aufforderung, dem Volkspolizisten zu folgen) ist kein Widerstand gegen staatliche Maßnahmen. Das gewaltsame Festhalten eines zu beschlagnahmenden bzw. zu sichernden Gegenstandes ist dagegen aktiver Widerstand, weil der Täter in einem solchen Fall Gewalt gegen den Vollzug der Beschlagnahme anwendet. Das gilt auch für die Fälle des Festhaltens an Sachen oder Personen bei Festnahmen und Verhaftungen. Es gibt Jedoch auch Widerstandshandlungen, die wegen ihrer Geringfügigkeit nicht als Straftat zu qualifizieren sind. Das Oberste Gericht hat zu dieser Problematik folgendes festgestellt:

„Eine mit geringfügiger physischer Kraft vorgenommene Einwirkung auf einen in rechtmäßiger Dienstausbübung begriffenen Staatsfunktionär oder dessen Helfer bzw. Beauftragten ist weder ein tätlicher Angriff noch gewaltsamer Widerstand gegen die Staatsgewalt" (NJ 9/1968, S* 286).

Dieser Rechtsgrundsatz gilt sicher ebenso auch jetzt für die Anwendung des § 212 StGB.

Von einem Widerstand gegen staatliche Maßnahmen kann nur dann gesprochen werden, wenn die betreffende Person pflichtgemäß gehandelt hat. Es muß demzufolge in einem Strafverfahren geprüft und nachgewiesen werden, ob die Dienstausübung den gesetzlichen Bestimmungen und den speziell erteilten Weisungen entsprach und ob die betreffende Person, gegen die